

Brigitte Schaffart Stiftung Satzung

Präambel

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Brigitte Schaffart Stiftung.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Veilbert.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung ist selbstständig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Stiftung sind
 - a) die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - b) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO
 - c) die Förderung des Wohlfahrtwesens sowie der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugend- und Altenhilfe
3. Die Satzungszwecke zu a-c werden insbesondere verwirklicht:
 - zu a) durch die Förderung der Berufs- und Erwachsenenbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere die Vergabe von Stipendien zur beruflichen Qualifizierung und die Vergabe von Stipendien an Studenten zum Erwerb eines Abschlusses an einer anerkannten deutschen Hochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Institution.
 - zu b) durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder deren Bezüge nicht höher sind als die in § 53 Nr. 2 AO angegebenen Einkünfte, insbesondere die Gewährung von Leistungen zur Rehabilitation und Integration in soziale Gemeinschaften.
 - zu c) durch Maßnahmen, die der allgemeinen Fürsorge hilfsbedürftiger und notleidender Menschen (Wohlfahrtspflege) dienen sowie Maßnahmen zur Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zur Vermeidung und dem Abbau von Benachteiligungen sowie durch Maßnahmen der Eingliederungshilfe, ferner durch Unterstützung von alten Menschen, insbesondere der Förderung von Veranstaltungen, die der Bildung, den kulturellen Bedürfnissen und der Freizeitgestaltung alter Menschen

B. Schaffart 

dienen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit für Maßnahmen der Gesundheitspflege, insbesondere hinsichtlich eines zeitnahen Zugangs zu einer qualifizierten medizinischen Versorgung aller Mitbürger.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(Zu-)Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
4. Zuwendungen Dritter, die zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind zulässig. Die übrigen Zuwendungen (Spenden) sind ebenso wie die Erträge des Stiftungsvermögens zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, sofern sie nicht gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts zur Rücklagenbildung verwendet werden.
5. Eine Umschichtung des Stiftungsvermögens ist zulässig, soweit das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht dem nicht entgegensteht.
6. Die Stiftung darf im Rahmen der Vorschriften über das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht Rücklagen bilden. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Hierfür ist ein Beschluss gemäß der Satzung erforderlich.
7. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
8. Die Stiftung ist berechtigt, einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft, insbesondere gemeinnützigen Vereinen, Mittel zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden. Die Stiftung ist nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO berechtigt,

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Anspruch auf Leistungen steht den aufgrund dieser Satzung Begünstigten nicht zu.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

B. Schlögl *h*

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Mitglieder der genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Kuratoriums Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums scheiden spätestens mit Vollendung des 80. Lebensjahres aus dem jeweiligen Stiftungsorgan aus.
4. Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit sie unentgeltlich tätig sind.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 1 höchstens 3 natürlichen Personen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er verwaltet die Stiftung und führt die Geschäfte der Stiftung, soweit es sich nicht um durch diese Satzung dem Kuratorium zugewiesene Aufgaben handelt. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Zuführung von Rücklagen zum Stiftungsvermögen,
 - c) die Erstellung eines Wirtschaftsplanes zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung des Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - e) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - f) die Anstellung von Arbeitskräften oder Einschaltung externer Berater, sofern eine besondere Aufgabenstellung oder die Größe der Stiftung dies erfordert,
 - g) die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung/den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung.
3. Der erste Vorstand wird durch den Stifter bestellt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Regelung zu § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertreten Vorsitzenden auf die Dauer der Vorstandszeit. Nach dem ersten Vorstand werden die Mitglieder des Vorstandes vom Kuratorium bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

Z. Schaffner

4. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt führt der amtierende Vorstand die Geschäfte fort.
5. Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder eine Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich das betreffende Vorstandsmitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder als unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erweist. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. Die Einberufung von Vorstandssitzungen, die Ankündigung der Tagesordnung und die Beschlussfassung sowie die Protokollfassung geregelt.
7. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens 1 x pro Kalenderjahr einberufen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder das Kuratorium es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch deren Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden, wenn sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ebenso zulässig wie auf elektronischem Wege. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Satzungsänderung und die Auflösung der Stiftung oder deren Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 1 und maximal 3 natürlichen Personen. Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden vom Stifter bestellt.
2. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

B. Schäffert

3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Regelung zu § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
4. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds bestellen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Bis zu diesem Zeitpunkt führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte fort.
5. Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums einzelne Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich das betreffende Kuratoriumsmitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder als unfähig zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erweist. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
6. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens 1 x pro Kalenderjahr einberufen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder der Vorstand es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums werden, wenn sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Kuratorium durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind mit Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder ebenso zulässig wie auf elektronischem Wege. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Bestellung und die Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse über die Satzungsänderung und die Auflösung der Stiftung/deren Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
7. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stifterwillens sorgt. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,

B. Stoffer h

- b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes und die Entlastung des Vorstandes,
- c) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- d) Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln,
- e) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- 8. Das Kuratorium kann sich mit einer Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben. In ihr werden u.a. Maßnahmen der Beschlussfassung geregelt. Die Geschäftsordnung kann auch die Vertretung des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand regeln.
- 9. Das Kuratorium kann dem Vorstand insgesamt oder Einzelnen seiner Mitglieder generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen und die Befreiung wieder widerrufen.

§ 9 Satzungsänderung

- 1. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes und des Kuratoriums jeweils mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Sie sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Stifterwillen erforderlich sind und soweit das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht dem nicht entgegensteht. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- 2. Wenn eine Verwirklichung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert und ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- 3. Beschlüsse nach Abs. 2 dürfen dem Vorstand nur gemeinsam mit dem Kuratorium jeweils mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden.

§ 10 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss; Vermögensanfall

- 1. Vorstand und Kuratorium können gemeinsam jeweils mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, auch eine

B. Schaffert 

Satzungsänderung nach § 9 nicht in Betracht kommt und das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht dem nicht entgegensteht. Die durch den Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 AO hilfebedürftig sind.

§ 11 Stiftungsbehörde, Unterrichtung der Stiftungsbehörde

1. Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des nordrheinwestfälischen Stiftungsgesetzes.
2. Die Stiftungsaufsicht ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
3. Änderungen der Zusammensetzung der Stiftungsorgane, Satzungsänderungen und anderer wesentliche Belangen sind der Stiftungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Weitergehende Anforderungen nach dem Gesetz oder dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 12 Zusammenfassende Regelung zur Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

B. Schlauff *C*